

# Beschlussvorlage der Stadt Treuen

Vorlage Nr.: BV/2024/629

<b>Fachbereich:</b> Amt für Bauverwaltung	<b>Datum:</b> 22.03.2024
<b>Bearbeiter:</b> Birgit Gündel /	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsergebnis
Technischer Ausschuss	12.03.2024	nicht öffentlich	Information
Stadtrat	17.04.2024	öffentlich	

## **Betreff**

**Raumordnungsplan Wind (ROPW) als Sachlicher Teilregionalplan für die Planungsregion Region Chemnitz  
hier: Stellungnahme der Stadt Treuen zum Planentwurf**

## **Sach- und Rechtslage:**

Derzeit gilt lt. Bundesgesetzgebung, dass Windenergieanlagen überall in der Region privilegiert zulässig sind. Um hier einen gewissen Einhalt zu setzen, forciert unser Freistaat die Festlegung von Windenergiegebieten.

Deshalb hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Region Chemnitz am 20.06.2023 beschlossen, zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe, der Ausweisung von mindestens 2% der Regionsfläche als Vorranggebiete Wind gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und § 4a SächsLPIG, einen Raumordnungsplan Wind (ROPW) als sachlichen Teilregionalplan aufzustellen. Die Festlegung zum Flächenbeitragswert der einzelnen Länder wurde durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) im Juli 2022 vom Bundestag beschlossen. Für Sachsen trifft die zu erreichende Fläche von mind. 2% der Landesfläche zu.

Demgemäß stellt der PV Region Chemnitz nun den Raumordnungsplan Wind (ROPW) auf. Mit den vorliegenden Unterlagen sollen im 1. Arbeitsschritt die Rahmenbedingungen zur Bestimmung des Suchraumes für die Windenergiegebiete (WEG) sowie für die Umweltprüfung und den Umweltbericht festgelegt werden.

Der Planungsverband ist dabei nicht an gegenstehende Ziele der Raumordnung oder Darstellungen im Flächennutzungsplan gebunden, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen. Durch die Festlegung von Windenergiegebieten (WEG) erfolgt ausschließlich die planerische Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA ab 50 m Gesamthöhe gem. Nr. 1.6 Anhang 4 BImSchV). Als Referenz-Windenergieanlage (WEA Ref) wird daher bei der Bestimmung des Suchraums eine Anlage mit einer Gesamthöhe (GH) von 300 m und einem Rotorradius (RR) von 78 m bestimmt. Die Größe der WEG ist gesetzlich nicht festgesetzt. Nur der WEA-Mast muss sich im WEG befinden (§4 WindBG) – steht die WEA an der Außengrenze des WEG, können Rotorblätter und Fundamenteile außerhalb der WEG liegen (Rotor-out-Flächen). Als Ausschlusskriterien zählen nur die optisch bedrängende Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB), wonach die 2fache Gesamthöhe der WEA als Mindestabstand ausreicht (300m GH WEA Ref = 600m Mindestabstand), sowie immissionsschutzrechtliche Anforderungen. Damit beläuft sich das erweiterte Ausschlussgebiet auf 728 km<sup>2</sup> (11,2%). Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes (953 m min. Abstand zu WR bei Nachtwert von 35 dB(A) und der Akzeptanz von WEA in der Bevölkerung hat der Planungsverband einen Abstand von 1000m (600 m

Ausschlusskriterium und 400 m Planungskriterium) bei der Ermittlung des Suchraums herangezogen. Um zu unterbinden, dass der Rotor in die angrenzende Raumnutzung hineinragt, wurde außerdem ein Abstand von 80 m (Rotor) bzw. 10 m (Fundament) zu den einzelnen Ausschlusskriterien (Straßen, Schienen, Gewässer, Naturschutzgebiete) bei der Suchraumbestimmung addiert (Rotor-in- Flächen).

So reduziert sich der verbleibende Suchraum auf 302 km<sup>2</sup> der Region (4,6%). Auch bestehende WEA, die erneuert werden könnten (WEA Repowering), zieht der Planungsträger in den Suchraum für die WEG mit ein. Dadurch können die Flächen auf das regionale Teilflächenziel mit angerechnet und gesteuert werden.

Für Treuen und Neuensalz kommen so ca. 7 Gebiete in Frage, wobei die konkreten Suchgebiete relativ klein ausfallen.

Im 2. Arbeitsschritt des Planverfahrens sollen dann die Potenzialgebiete für WEA im Suchraum ermittelt werden, wozu ggf. weitere Planungskriterien zu bestimmen sind.

**Für unsere Kommune besteht nun das Problem der Abwägung zwischen folgenden zwei gravierenden Fakten:**

**Einerseits besteht die Festlegung des Stadtrates der Stadt Treuen, dass zu den bereits vorhandenen Windkraftanlagen keine weiteren Windkraftanlagen entstehen sollen. Andererseits ist es für die Region wichtig, dass der ROPW rechtzeitig in Kraft kommt, da ohne ihn WEA künftig überall in der Region privilegiert zulässig wären.** Im Wesentlichen entspricht die Festlegung von WEG dem erweiterten Ausschlussgebiet (11,2% der Region). Denn nach Rechtskraft des ROPW tritt für WEA außerhalb der WEG (auch für WEA Bestand) dann die Entprivilegierung ein. Damit richtet sich außerhalb der VRG Wind die Zulässigkeit von WEA nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstige Vorhaben im Außenbereich, denen aufgrund der tatsächlich bestehenden anderen Raumnutzungen regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Damit ist die Errichtung von WEA außerhalb der Vorranggebiete nahezu unmöglich. Dennoch bleibt für Gemeinden die Option bestehen, weiter WEA-Gebiete außerhalb der VRG mittels Bauleitplänen festzulegen.

Der ROPW fungiert nur als planerische Steuerung und ersetzt nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Realisierung von WEA, da Art, Anzahl und konkreter Standort der WEA bei Aufstellung des ROPW unbekannt sind. Mit Rechtskraft des ROPW erfüllen die WEG damit die für die Verfahrenserleichterung erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG. Im Zulassungsverfahren ist damit eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 NatSchG nicht mehr durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs wurden die Stadt Treuen und die Gemeinde Neuensalz als Verwaltungsgemeinschaft aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von uns beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Die Unterlagen für die Erstellung des ROPW und für die durchzuführende Umweltprüfung sind ausschließlich über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen bereitgestellt und einsehbar.

Bis zum 05.04.2024 sind die Stellungnahmen abzugeben. Die Stadt Treuen hat eine Fristverlängerung bis 19.04.2024 genehmigt bekommen, um im SR am 17.04.2024 den Sachverhalt behandeln zu können.

Die Bundesländer sind verpflichtet, Flächen für Windenergie auszuweisen (FBW – Flächenbeitragswert). Jeder Planungsverband des Freistaates hat bis zum 31.12.2032

mindestens 2% der Fläche der Region als WEG auszuweisen. Durch die Novellierung des Landesplanungsgesetzes wurde bestimmt, dass die Ausweisung der WEG in der Region bis 31.12.2027 abzuschließen ist. Die Gründe zum Vorziehen der Frist liegen in der Vermeidung einer zweistufigen Planung, der schnelleren Schaffung einer umfassenden Planungssicherheit, der Vermeidung von Doppelabwägungen und der Entlastung der in der Verbandsversammlung tätigen ehrenamtlichen Verbandsräte.

**Ausschlusskriterien sind:**

- **-Siedlung:** Bereich bzw. Abstand von 600 m zu Wohngebäuden, PV Region Chemnitz Festlegung 1000 m Abstand zu Wohngebäuden
- **-Infrastruktur:** Straßenabstand 120 m längs zu BAB und 100 m längs zu B-Straßen, K-Straßen, S-Straßen
- **-Eisenbahnanlagen:** 320 m Abstand von den Gleisanlagen
- **-Hochspannungsanlagen:** 110 m Abstand zu Freileitungen
- **-oberirdische Gewässer:** 60 m bei Gewässern 1.Ordnung bei einer Größe mehr als 1ha, ansonsten 20 m
- **-Wasserschutzgebiete:** Zonen I bis III
- **-Natur und Landschaft:** NSG Abstand 80 m, LSG Abstand 80m, Naturpark Abstand 80 m, Naturdenkmale 80m, Biotope 80 m,

**Planungskriterium Bestimmung Potenzialgebiete:** Der als Ausschlussgebiet bestimmte Siedlungsbereich wird um 400 m um die dort in bestimmten Gebieten im beplanten Bereich sowie im Innenbereich mit zulässiger baulicher Nutzung zu Wohnzwecken erweitert. Der Planungsträger berücksichtigt deshalb insgesamt einen Abstand von 1000 m von WEA zu den bestimmten Gebieten. Im Ergebnis befinden sich von den 182 Gemeinden der Region 13 Gemeinden vollständig im erweiterten Ausschlussgebiet, für den Vogtlandkreis betrifft das Eldefeld. Damit verringert sich der Suchraum auf 4,6% Gesamtfläche. (Vogtlandkreis 4,4%) Ausschließlich in diesem verbleibenden Suchraum hat die Festlegung der WEG auf mind. 2% der Fläche der Region zu erfolgen. Das bedeutet, dass nahezu jeder 2. m<sup>2</sup> als WEG festzulegen ist.

Nach Aussagen des PV sind mit Einrechnung der bestehenden WEA im Vogtland bisher lediglich 0,2% der Gesamtfläche belegt.

Auf beiliegenden Karten sind die Untersuchungsräume für Treuen und Neuensalz dargestellt. Bei der Darstellung ist zu beachten, dass die dunkleren Bereiche die Flächen mit Abstand von mind. 600 m betreffen, die äußere Umrandung grenzt noch den Bereich mit Abstand von 1000 m ein. Dabei handelt es sich um folgende Gebiete:

1. 1a und 1b: Göhlischbachgebiet, zwischen Pfaffengrün und Herlasgrün, Richtung Herlasgrün
2. A 72 Richtung Weißensand, Standort bereits bestehender WEA
3. Gebiet zwischen Hartmannsgrün, Weißensand und Wolfspütz, unterhalb Wilhelmshöhe
4. Fronberggebiet zwischen Schreiersgün und Reumtengrün
5. Waldgebiet zwischen Zobes und Wetzelsgrün, Triebtal
6. Siehe 5.

**Bewertung der Untersuchungsräume dementsprechend:**

1. Es handelt sich um Waldgebiet, Entfernung zu Siedlungen reicht aus, Bereich 1a ist Göhlischbachgebiet, es handelt sich hier um geschützte Wiesen, kleinflächige Schutzgebiete sind im Suchraum noch einbezogen, sind jedoch bei Einzelvorhaben dann auszuschließen

2. Standort um bereits stehende WEA in der Nähe von Pfaffengrün/Hartmannsgrün, Abstand zu Siedlungen eingehalten, es wird angenommen, dass Abstände der WEA bei weiteren Anlagen nicht eingehalten werden können

3. Es handelt sich um ein Waldgebiet, Sicht vom Perlaser Turm eingeschränkt, Entfernung zu

Siedlung reicht aus

4. Im Fronberggebiet liegen Wald- bzw. Forstflächen der Stadt Treuen, wird als Wirtschaftswald betrachtet, außerdem verlaufen hier Gebiete der Naherholung, Themenwanderwege und Anlagen zur Geschichte und Historie des Gesteinsabbaus, Entfernungen zu Siedlungsgebieten werden eingehalten, Gebiet des GEO-Umweltparkes Vogtland (geologisches Gebiet mit Geotopen (Gebilde der unbelebten Natur mit Einblicken in die Erdgeschichte))

5. Entfernungen zu Siedlungsgebieten werden eingehalten, aber auch hier Gebiete zur Naherholung, Triebtal als Wandergebiet

In den gewählten Suchräumen sind seitens der Stadt Treuen und der Gemeinde Neuensalz keine Planungsvorstellungen, die vordergründig gegen WEA sprechen. Es handelt sich um Flächen außerhalb des Siedlungsgebietes.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Raumordnungsplan Wind ein Steuerungsinstrument für die Einordnung von WEA ist, da bei einem Nichtzustandekommen dieses Teilregionalplanes die WEA an allen von Ausschlusskriterien nicht erfassten Flächen errichtet werden können und die Abstände zu Siedlungsbereichen u.a. dann auf den Abstand von 600 m zurückfallen.

Unverständlich ist sicherlich für Sie und uns alle, dass die Bundesgesetzgebung einerseits Natur und Umwelt schützen möchte und dazu „grüne“ Stromerzeugung, wie WEA forciert, die jedoch eine solche Privilegierung genießt, dass die Erhaltung der Natur in Bezug auf unsere schützenswerte Tier- und Pflanzenwelt sowie die Rodung von Waldteilen keine Rolle mehr spielen, obwohl die Forschung und Entwicklung weltweit bereits andere umweltverträglichere Formen der Stromerzeugung auf den Weg gebracht hat.

Es gilt nun für uns gemeinsam, die schwierige Abwägung unter Betrachtung aller benannten Fakten durchzuführen.

Die Vorlage befindet sich noch im Fluss. Weitere Ergänzungen und Hinweise, gerne auch aus den Reihen der Stadträte, werden in der Stadtratssitzung, ggf. auch der BV hinzugefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt, dem Regionalplan Wind (ROPW) als Instrument der geregelten Steuerung im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG zuzustimmen.

Von der Zustimmung ausgeschlossen ist das Gebiet um den Fronberg. Hier handelt es sich um eine Lage mitten im Wald, welche traditionell touristisch genutzt wird, Erholungszwecken dient und durch den GEO-Umweltpark Vogtland für Themen zur Erdgeschichte und der Historie des Gesteinsabbaus in dieser Gegend aufgewertet werden soll. Der Fronberg wird als Naherholungsgebiet strategisch entwickelt. Heimatkundliche Lehrpfade, wie der Steinbruchlehrpfad werden thematisch aufgewertet, geokulturelle Orte wie der Marienstein mit seiner ehemaligen Wallfahrtskirche sollen einbezogen werden.

Deshalb stehen wir einer Nutzung des Gebietes als Vorranggebiet Windenergie ablehnend gegenüber.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Investition

A. Jedzig  
Bürgermeisterin

Unterschrift liegt im Original vor

**Anlage:**

Pläne Untersuchungsräume WEA

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.): ..... davon anwesend: .....;  
Ja-Stimmen: .....; Nein-Stimmen: .....; Stimmenthaltungen: .....

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung waren ..... Stadträte von der  
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen